



**LAND
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30405-508/3618/608-2020

Betreff

Verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem COVID-Gesetz;

Datum

13.04.2020

Hauptstraße 1

5600 St.Johann im Pongau

Fax +43 6412 6101-6219

bh-st-johann@salzburg.gv.at

Mag. Harald Wimmer

Telefon +43 6412 6101-6200

Verordnung

Zum Schutz der Bevölkerung vor einer Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) werden unter Gewährleistung der Versorgungssicherheit und des freien Warenverkehrs für die **Gemeinde Altenmarkt im Pongau** nachstehende Verkehrsbeschränkungen unter Berücksichtigung von Ausnahmen angeordnet.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau verordnet als zuständige Behörde gemäß § 2 Ziffer 3 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2):

§ 1

- (1) Die Zu- und Abfahrt nach und aus der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau wird mit Ausnahme der unter Ziffer (2) angeführten Bestimmung verboten.
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 ausgenommen sind:
 - a. (Einsatz-)Fahrten der Blaulichtorganisationen,
 - b. allgemeine Versorgungsfahrten durch Zulieferer für die Sicherstellung der Versorgung mit Waren des täglichen Grundbedarfs (wie insbesondere Lebensmittel, Hygieneartikel, Medikamente, Treib- und Brennstoff), Fahrten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. Straßendienst innerhalb der verkehrsbeschränkten Gebiete, Müllabfuhr) und im Bereich der versorgungskritischen öffentlichen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung), sowie für unbedingt erforderliche landwirtschaftliche Betriebstätigkeiten, der erforderliche Kraftfahrlinien- und Bahnverkehr sowie im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Altenmarkt der Durchzugsverkehr auf der B 320 ohne Anhaltung.
 - c. Fahrten zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsfürsorge und Alten- und Krankenpflege, insbesondere diesbezügliche individuelle unaufschiebbare Fahrten (z.B. zur Dialyseversorgung).
 - d. Fahrten von unbedingt benötigten Einzelpersonen zur Erfüllung der Arbeits- bzw. Dienstpflicht bei Unternehmen oder Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 lit. a bis c und bei sonstigen Unternehmen und Einrichtungen, deren Betrieb für die Aufrechterhaltung der öffentlichen

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau | Pongau

Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | Telefon +43 6412 6101 | bh-st-johann@salzburg.gv.at

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

Infrastruktur und der Versorgung erforderlich ist.

e. Innerhalb der Gemeinden gelten die allgemeinen Ausgangsbeschränkungen.

- (3) Fahrten innerhalb der von dieser Verordnung betroffenen Ortschaft sind nur nach Maßgabe der VO BGBl II Nr. 98/2020 idgF. zulässig.
- (4) Personen, die über einen Hauptwohnsitz in den von der Verkehrsbeschränkung betroffenen Gemeinde verfügen, und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht in der Gemeinde aufhalten, ist die Einreise zu gestatten.
- (5) Sonderregelung für Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt:
Personen, die nicht über einen Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der von der Verkehrsbeschränkung betroffenen Gemeinde verfügen und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Gemeinde aufhalten, unterliegen einer eingeschränkten Verkehrsbeschränkung. Diese Personen werden bei der Abfahrt kontrolliert und ist die Abfahrt nur unter der Voraussetzung, dass ihr Reiseziel auf direktem Weg ohne Zwischenaufenthalt erreichbar ist, zulässig.

§ 2

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die zuständige Behörde und deren Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. der Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.

§ 3

Im Fall der Kontrolle ist das Vorliegen eines Ausnahmegrundes glaubhaft zu machen; bei Inanspruchnahme des Ausnahmegrundes gemäß § 1 Abs 2 lit. d durch eine entsprechende Bestätigung des Unternehmens oder der Einrichtung, dass die betreffende Person für den Betrieb unbedingt benötigt wird.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt mit 14.04.2020, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 15.04.2020 außer Kraft.
- (2) Die Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl. II Nr. 96/2020 und 98/2020 idgF. bleiben unberührt.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Harald Wimmer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau, Michael-Walchhofer-Str. 6, 5541 Altenmarkt im Pongau, E-Mail
2. Bezirkspolizeikommando St. Johann/Pg., Ing. Ludwig Pechstraße 10, 5600 St. Johann/Pg., E-Mail
3. Polizeiinspektion Altenmarkt, Malergasse 11, 5541 Altenmarkt/Pg., E-Mail
4. Österreichisches Rotes Kreuz - Bezirksstelle St. Johann/Pg., Reinbachsiedlung 17, 5600 St. Johann/Pg., E-Mail
5. Österreichisches Rotes Kreuz Bezirksstelle Radstadt, Tauernstraße 13, 5550 Radstadt, E-Mail
6. Wirtschaftskammer Salzburg - Bezirksstelle Pongau, Premweg 4, 5600 St. Johann/Pg., E-Mail
7. Bezirksbauernkammer St. Johann/Pg., Ing. Ludwig-Pech-Straße 14, 5600 St. Johann/Pg., E-Mail
8. Österreichisches Bundesheer - Führungsunterstützungsbataillon St. Johann, Salzburgerstraße 1, 5600 St. Johann/Pg., E-Mail
9. Büro LH Haslauer Expertendienst, Michael Unterberger, MA MBA, Chiemseehof, 5020 Salzburg, E-Mail
10. Büro LH-Stv. Mag. Dr. Stöckl, Kaigasse 14, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
11. BH St. Johann Polizei und Verkehr, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann im Pongau, Intern
12. Landes-Medienzentrum Redaktion und Verlag, Eberhard-Fugger-Straße 5, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail
13. Referat Landessanitätsdirektion, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail
14. Abteilung 9 Gesundheit, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail
15. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann im Pongau, Mit der Bitte um Kundmachung im Internet bis einschließlich 15.04.2020, Intern